

**Beschlussvorlage**

**2024-2029/SR-013**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bürger, Organisation und  
Soziales (BOS)  
Bearbeiter Frau Elsner

Erstellungsdatum: 18.07.2024  
Aktenzeichen

**Betreff:**

Festsetzung der Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) für die Mitglieder der Wahlvorstände bei Kommunalwahlen

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
10.09.2024	Hauptausschuss	Vorberatung				
26.09.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**  **beschlossen**  **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt bei durchzuführenden Kommunalwahlen am Wahltag folgende Pauschalzahlungen als Aufwandsersatz (Erfrischungsgeld) für die Inhaber folgender Wahlehrenämter:

Beisitzer/in Wahlvorstand: 25,00€  
Vorsitzende/r des Wahlvorstandes: 35,00€

(Carola Elsner)  
FBL Bürger, Organisation und Soziales

(Dagmar Turian)  
amt. Bürgermeisterin

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hatte am 29.02.2024 (2019-2024/HA-160) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) für die Mitglieder der Wahlvorstände erstmalig nach neuer Gesetzgebung bei den Kommunalwahlen am 09.06.2024 beschlossen.

Die Höhe der Beträge entsprach den jetzigen Vorgaben dieser Beschlussvorlage und sind damit unverändert.

Durch die konkrete Benennung der Kommunalwahl in der Beschlussfassung könnte der Eindruck erweckt sein, dass die Festlegung für die Zahlung des Erfrischungsgeldes an die Mitglieder der ehrenamtlichen Wahlvorstände nur für diese Wahl explizit festgesetzt worden ist.

Es bedarf jedoch einer grundlegenden Festlegung und damit Festsetzung der Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlvorstände bei durchzuführenden Kommunalwahlen, insbesondere zur Klarstellung und damit Sicherung der Zahlungen für die anstehende Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Genthin sowie für eine ggf. erforderliche Stichwahl.

Als Orientierung für die Bewertung der Angemessenheit sind folgende Aufwandsätze (Erfrischungsgelder) bei der Europa-, Bundestags- und Landtagswahl nochmals dargestellt.

Wahl	Europawahl	Bundestagswahl	Landtagswahl
Rechtsnorm	§ 10 Abs. 2 EuWO	§ 10 Abs. 2 BWO	§ 9 Abs. 2 LWO
Aufwandsentschädigung/ Erfrischungsgeld	<b>35</b> Euro für den Vorsitzenden und je <b>25</b> Euro für die übrigen Mitglieder	<b>35</b> Euro für den Vorsitzenden und je <b>25</b> Euro für die übrigen Mitglieder	<b>30</b> Euro für alle Mitglieder der Wahlvorstände

Der Arbeitsaufwand für die ehrenamtlichen Helfer in den Wahlvorständen ist nicht unerheblich und stellt alle Beteiligten jedes Mal aufs Neue vor Herausforderungen.

Unter Beachtung der aktuellen Haushaltssituation der Stadt empfiehlt die Verwaltung die Zahlung der im Beschluss angegebenen Pauschalen als Aufwandsersatz (Erfrischungsgeld) für die Inhaber der Wahlehenämter und bittet um Freigabe, zur Ermöglichung der Zahlung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer an Kommunalwahltagen.